

Einschreiben

Amt für Landwirtschaft
Veterinärdienst
Hauptgasse 72
4509 Solothurn

3. Mai 2024

Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz); Änderung des Gebührentarifs (GT) – Öffentliches Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

In vorgenannter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 12. März 2024 und danken Ihnen für die Gelegenheit, nachfolgend unsere Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Zu den einzelnen Punkten der Vorlage nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 1

Wir können den Mehrwert der vorgeschlagenen Änderung des Gesetzestextes nicht erkennen. Man sollte Gesetzestexte ohne Not nicht ändern. Das führt nur zur Verwirrung in der späteren Rechtsanwendung. Wir hoffen, dass der Regierungsrat hierzu noch weitere Erläuterungen im laufenden Revisionsverfahren machen wird.

§ 4

Wir begrüßen die vorgeschlagene (bürgerfreundliche) Entschlackung des bisherigen, offensichtlich nicht praxistauglichen Gesetzestextes zur Vermeidung von Härtefällen. Insbesondere begrüßen wir auch die Angleichung der kantonalen Bewilligungseinholungsfrist an die bundesrechtliche Frist. Unterschiedliche Fristen ergeben in diesem Bereich keinen Sinn.

In § 4 Abs. 2 sollte redaktionell offensichtlich wie folgt lauten:

Unterliegen Hunde bestimmter Rassen einer **Bewilligungspflicht**,

§ 5 und 6

Wir begrüßen die Anpassung der gesetzlichen Grundlage an die in § 1 der Verordnung geregelte Aufgabenteilung zwischen Oberamt und Veterinärdienst, die sich im Wortlaut des Regierungsrates anscheinend «in der Praxis bestens bewährt» hat. Wir erwarten daher auch, dass dieses erfolgreiche Modell nicht wieder mit neuen Verwaltungsreformen in Frage gestellt wird.

§ 7 und 14

Wir begrüßen die Abschaffung der Meldepflichten nach dem Grundsatz «einmal gemeldet, immer gemeldet». Es ergibt keinen Sinn, eine nationale Datenbank (AMICUS) zu führen und daraus keinen Nutzen abzuleiten. Damit wird die Bürokratie abgebaut und Gemeinden und Bürger werden wirksam entlastet.

§ 8

Wir begrüßen auch hier die Vermeidung von Doppelspurigkeiten und von Missverständnissen mittels Verweis auf die bundesrechtlichen Kennzeichnungs- und Registrierungsbestimmungen.

§ 11

Wir lehnen die Einführung einer kantonalen Hundesteuer derzeit aus folgenden Gründen ab:

1. Das Verdikt des kantonalen Steuergerichts ist klar: Die bisherige Kontrollzeichengebühr verstösst gegen das Äquivalenzprinzip. Dieses Prinzip gilt notorisch auch für Steuern. Uns ist nicht klar, was sich hinsichtlich Einhaltung des Äquivalenzprinzips ändern würde, wenn die bisherige Bezeichnung «Kontrollzeichengebühr» durch die neue Bezeichnung «Steuern» geändert wird. Eine solche Augenwischerei lehnen wir ab.
2. Art. 131 Abs. 1 Buchstabe I KV ist eine Kann-Bestimmung. Der Kanton kann, er muss aber nicht eine kantonale Hundesteuer einführen.
3. Der Regierungsrat begründet nicht, weshalb zwingend eine Hundesteuer eingeführt werden muss.
4. Die geltend gemachten «jährlichen Fixkosten von rund 725'000 Franken werden vom Regierungsrat nur im Umfang von 3% (CHF 20'000.—Tierheimkosten) plausibilisiert, darüber hinaus aber weder substantiiert noch begründet nachgewiesen.
5. Die Hundesteuer ist bereits eine kommunale Steuer. Es gibt keinen Grund für eine doppelte Besteuerung.
6. Andere Kantone (z.B. Aargau) kennen eine solche Doppelbesteuerung auch nicht.

Den Eingriff in die Gemeindeautonomie nach § 11 Abs. 3 lehnen wir ab. Diese Bestimmung würde vor allem bei kleineren Gemeinden zu einem erhöhten Bürokratie- und Personalaufwand führen; Aufwendungen, die sich diese Gemeinden nicht leisten können.

§ 12

Wir begrüßen die Steuerbefreiung von Assistenzhunden, welche gemäss HVI von der IV unterstützt werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und erwarten vom Regierungsrat, dass er sein Versprechen hält und die Vorlage ohne Kostenfolge und ohne Personalwachstum umsetzt.

Freundliche Grüsse
SVP Kanton Solothurn

Rémy Wyssmann
Präsident

Christine Rütli
Kantonsrätin